

Übertragungsnetzbetreiber

50Hertz Transmission GmbH
Amprion GmbH
TenneT TSO GmbH
TransnetBW GmbH

Ausschließlich per E-Mail an:

konsultation@netzentwicklungsplan.de

Itzehoe, 25.04.2023

**Netzentwicklungsplan Strom 2037 mit Ausblick 2045
Version 2023, erster Entwurf**

hier: Stellungnahme im Rahmen der ersten Konsultationsphase

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Abteilung Kreisentwicklung des Kreises Steinburg, nehme ich zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Die vorausschauende Ermittlung zukünftiger Strombedarfe sowie die entsprechende Planung der dafür notwendigen Netzinfrastruktur ist begrüßenswert. In dieser frühen Planungsphase bitten wir aus Sicht des Kreises folgende Aspekte zu beachten:

Regionale Wertschöpfung im Blick behalten

Energie sollte preiswert dort zur Verfügung stehen, wo sie gewonnen wird. Bürgerinnen und Bürger erleben die Energiewende hautnah, u.a. durch die sich stark verändernde Landschaft. Um die große Akzeptanz in der Region aufrecht zu erhalten, muss auch ein Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort durch den Ausbau der Netzinfrastruktur erkenn- und spürbar sein.

Gebot der Bündelungsmöglichkeit

Wie im Entwurf des Netzentwicklungsplan erwähnt, sind die ÜNB „gemäß § 12b Abs. 3a EnWG erstmalig dazu verpflichtet, Bündelungsoptionen für neu identifizierte DC-Netzausbaumaßnahmen und den länderübergreifenden landseitigen Teil der Offshore-Anbindungsleitungen zu nennen. Dabei ist aufzuzeigen, wie diese mit bestehenden oder zumindest verfestigt geplanten Trassen ganz oder weitgehend in einem Trassenkorridor realisiert werden können. Die Bündelung ermöglicht die Führung sowohl von Offshore-Netzanbindungssystemen als auch von neu identifizierten DC-Projekten in

Amt

Kreisbauamt
Kreisentwicklung

Besuchsadresse

Langer Peter 27a

Ansprechpartnerin

Frau Witte

Zimmer

107 (1. OG)

Kontakt

Telefon: 04821/69 849
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/699 849

E-Mail: witte@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)

Postanschrift

Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

www.steinburg.de

De-Mail

info@steinburg.de-mail.de



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein

IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg

IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe

IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE 296741549

Leitweg-ID

01061-0000-66

derselben Trasse und damit eine möglichst geringe Rauminanspruchnahme. Aufgrund der bislang fehlenden Anlandungspunkte einzelner Offshore-Projekte ist die Umsetzung der Bündelung für diese noch näher zu bestimmen.“

Wo immer möglich, sollten daher neue Projekte mit bestehenden Strukturen gebündelt werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine raumverträgliche Alternative unter Berücksichtigung bereits vorhandener Strukturen und anderer, geplanter Vorhaben ermittelt werden. Um Raumkonflikte zu vermeiden, sollte wenn möglich die Ertüchtigung bereits bestehender Stromleitungen über vorhandene Leerrohre erfolgen.

Hinweise aus der Abteilung Straßenbau

Für die Verlegung der Trassen sind zahlreiche Gestattungsverträge für Zufahrten, Querungen/Längsverlegungen, Flächeninanspruchnahme und Ertüchtigungen zu schließen. Vor Aufnahme der Transporte und Baumaßnahmen ist ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Kreisstraßen und begleitende Bauwerke, wie Brücken und Durchlässe

Für die Nutzung von Kreisstraßen über das normale Maß hinaus sind Nutzungsverträge mit entsprechenden technischen Bestimmungen und weiteren Auflagen (siehe Anlage) zu schließen und u.U. Ausbauten bzw. Ertüchtigungen im betroffenen Bereich vorzunehmen.

Zufahrten

Zufahrten zur Kreisstraße gelten außerhalb einer nach § 4 Abs. 2 StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt (OD) als Sondernutzung und sind beim Straßenbaulastträger rechtzeitig zu beantragen. Sollten Zufahrten vorgesehen sein, müssen diese entsprechend beantragt werden und sie sind entsprechend der Anforderung an Kreisstraßen herzustellen und zu unterhalten (siehe Anlage).

Querungen

Nötige Querungen sollen im Bohr- / Pressverfahren erstellt werden mit einer Mindestverlegetiefe von 1,20 m. Die einzelnen Querungen sollen per Gestattungen und entsprechenden Nutzungsblättern gewährt werden. Es gelten entsprechende technischen Bestimmungen und weiteren Auflagen (siehe Anlage).

Flächeninanspruchnahme

Für eventuelle Flächeninanspruchnahmen sind Nutzungsverträge abzuschließen.

Begründung:

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (§ 29 Abs. 1 StrWG). Der Träger der Straßenbaulast kann unbeschadet sonstiger Baubeschränkungen Ausnahmen von dem Anbauverbot zulassen, wenn es im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung vom Anbauverbot mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden (§ 29 Abs. 3 StrWG).

Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.

Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden (§17 LBO S-H).

Zufahrten zu Landesstraßen und Kreisstraßen gelten außerhalb einer nach § 4 Abs. 2 StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Der Träger der Straßenbaulast kann von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit oder

Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Die Änderung einer Zufahrt bedarf ebenfalls der Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 StrWG. Eine Änderung liegt auch vor, wenn die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll (§ 24 Abs. 1-3 StrWG). Das Bauvorhaben liegt außerhalb der z. Z. festgesetzten Ortsdurchfahrt (§ 4 StrWG). Die Zufahrt zur Kreisstraße ist somit eine Sondernutzung (§ 24 StrWG).

Freundliche Grüße

i.A.
gez. Witte